

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

## **Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

I.

Die Windkraft Schonach GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs SG 6.6-170 mit einem Rotordurchmesser von 170 m, einer Nabenhöhe von 165 m (Gesamthöhe: 250 m) und einer Generatorleistung von 6,6 MW in der Konzentrationszone für Windenergie „Gomadingen-Eichberg“, Gemarkung Gomadingen, Flurstücke 74 (WEA 1 und 2) und 2953 (WEA 3-5), Landkreis Reutlingen und hat hierfür einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 4, 19 BImSchG gestellt.

Für die Errichtung und den Betrieb der 5 WEA (Windfarm) ist gemäß §§ 1 Nr. 1, 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zu diesem Gesetz eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Zur Umsetzung des Vorhabens sind Waldrodungen von insgesamt 45.122 m<sup>2</sup> (= 4,5122 ha) erforderlich, davon dauerhaft 26.046 m<sup>2</sup> (22.929 m<sup>2</sup> anlagebezogen, 3.117 m<sup>2</sup> zuwegungsbezogen) sowie temporär 19.076 m<sup>2</sup> (18.704 m<sup>2</sup> anlagebezogen, 372 m<sup>2</sup> zuwegungsbezogen). Auch deshalb ist gemäß §§ 1 Nr. 1, 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zu diesem Gesetz eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Zwar wird über die zuwegungsbezogenen Waldumwandlungen in einem separaten Genehmigungsverfahren durch das Regierungspräsidium Freiburg entschieden. Im Sinne des UVPG handelt es sich bei den anlagen- sowie zuwegungsbezogenen Rodungen indes um ein Vorhaben, das der Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf. Das Regierungspräsidium Tübingen hat dem Landratsamt Reutlingen mit Schreiben vom 22.11.2022 gem. § 31 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 UVwG die in § 20 Abs. 1 S. 1 UVwG und § 31 Abs. 2 S. 1 UVPG genannten Aufgaben übertragen, sodass das Landratsamt Reutlingen auch insoweit für die Feststellung der UVP-Pflicht zuständig ist.

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG gibt die zuständige Behörde das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt und gibt dabei die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

## II.

Vorliegend hat die Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Fachbehörden ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele schutzwürdiger Bereiche im Einwirkungsbereich des Vorhabens betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Biosphärengebiet „*Schwäbische Alb*“ sowie auf das Landschaftsschutzgebiet „*Großes Lautertal (Nr. 4.15.134)*“ können aufgrund der Entfernung der geplanten Anlagenstandorte zu diesen Gebieten (mindestens 300 m) ausgeschlossen werden. Soweit einzelne Nebenanlagen (Krausausleger WEA 5, temporäre Lagerflächen) sowie Teile der Zuwegung entlang von Bestandswegen innerhalb des Biosphärengebiets liegen, ist von den Eingriffen lediglich die Entwicklungszone (geringfügig) betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Biosphärengebiet können ausgeschlossen werden.

Bekannte Areale mit Bodendenkmälern/archäologischen Kulturdenkmälern (Grabhügel/Grabhügelgruppen) werden nicht überplant. Für den Fall des Auffindens bisher unbekannter Bodendenkmäler/archäologischer Kulturdenkmäler (etwa während der Bauausführung) werden Vorkehrungen getroffen (ggf. Unterbrechung der Bauarbeiten und Koordinierung des Vorgehens mit dem Landesamt für Denkmalpflege), sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen insofern ausgeschlossen werden können.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Wasserschutzgebiete *Oberes Echaztal* (WSG-Nr. 415027) (Standorte WEA 1 und 2) bzw. *Lautertal* (WSG-Nr. 415125) (Standort WEA 5) sind nicht zu erwarten. Die geplanten WEA-Standorte liegen jeweils in der Wasserschutzgebietszone III. Vorhabenbedingte Verunreinigungen des Einzugsgebiets können hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Schutzvorkehrungen (u.a. sensorüberwachtes Hydrauliksystem, Auffangsysteme) verhindern einen Austritt wassergefährdender Stoffe. Diese werden zudem während der Bauphase außerhalb des Wasserschutzgebiets gelagert. Mögliche Havarien während des betriebsbedingten Öl- und Flüssigkeitswechsel sind als sehr unwahrscheinlich zu bewerten und können zumindest ohne Weiteres durch Maßnahmen wie die Auslegung flüssigkeitsdichter Planen o.ä. aufgefangen werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können folglich ausgeschlossen werden.

Soweit (temporär und dauerhaft) in geschützte Waldgebiete (Bodenschutzwald, sonstiger Wasserschutzwald, Erholungswald Stufe 2) eingegriffen wird, sind Art und Ausmaß der Eingriffsauswirkungen als unerheblich zu bewerten. Die jeweiligen Schutzfunktionen der Waldgebiete werden nicht beeinträchtigt. Die entsprechenden Waldfunktionen bleiben gewahrt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Auch die Betroffenheit gesetzlich geschützter (Feldhecken-) Biotope vermag schließlich die Erforderlichkeit einer UVP nicht zu begründen. Bei den betroffenen Feldhecken auf der Albhochfläche und auch im Anlagenumfeld handelt es sich um häufige und zugleich gut ausgleichbare Biotoptypen, die vorliegend auch in einem 1:1 Maßstab ausgeglichen werden. Von erheblichen Umweltauswirkungen und damit von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit auch insofern nicht auszugehen.

## III.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Reutlingen  
- Umweltschutzamt -  
26.05.2023